

## GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1980	Berlin, den 11. Februar 1980	Teil I Nr. 5
9		
Tag	Inhalt	Seite
7.1.80	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Betriebsgesundheitswese und die Arbeitshygieneinspektion — Arbeitshygienische Zentren und Arbeitshygienische Beratungsstellen —	n - . 41
21.1. 80	Anordnung Nr. 2 über Allgemeine Bedingungen für die Durchführung der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit zwischen der DDR und der UdSSR	. 43
21.1. 80	Anordnung Nr. 2 zur Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung	. 43
25.1. 80	Anordnung über die Inkraftsetzung der Zusatzbestimmung über die Umrechnung de in internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnverkehr vorgesehenen Goldfrankens	s 44

Dritte Durchführungsbestimmung<sup>1</sup>
zur Verordnung
über das Betriebsgesundheitswesen und
die Arbeitshygieneinspektion
— Arbeitshygienische Zentren und
Arbeitshygienische Beratungsstellen —

vom 7. Januar 1980

Aufgrund der §§ 10 und 19 der Verordnung vom 11. Januar 1978 über das Betriebsgesundheitswesen und die Arbeitshygieneinspektion (GBl. I Nr. 4 S. 61) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

## § 1

- (1) Arbeitshygienische Zentren können im Verantwortungsbereich eines Ministers und Arbeitshygienische Beratungsstellen in einem Teilbereich davon (nachstehend Bereiche genannt) gebildet werden. In Bereichen mit einem Arbeitshygienischen Zentrum können zusätzlich Arbeitshygienische Beratungsstellen gebildet werden.
- (2) Die Funktion eines Arbeitshygienischen Zentrums wird grundsätzlich von einer Betriebspoliklinik und die Funktion einer Arbeitshygienischen Beratungsstelle grundsätzlich von einer Betriebspoliklinik oder einem Betriebsambulatorium (nachstehend Einrichtungen genannt) wahrgenommen. Ausnahmen hiervon sind zu vereinbaren. Die Einrichtungen führen eine entsprechende Zusatzbezeichnung.

§ 2

- (1) Arbeitshygienische Zentren und Arbeitshygienische Beratungsstellen nehmen ihre, Aufgaben auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Minister für Gesundheitswesen und dem Minister, in dessen Bereich eine Einrichtung mit den Aufgaben eines Arbeitshygienischen Zentrums bzw. einer Arbeitshygienischen Beratungsstelle beauftragt werden soll, im Einvernehmen mit den zuständigen Räten der Bezirke und Kreise wahr.
  - (2) In der Vereinbarung werden insbesondere festgelegt:
- die spezifischen Aufgaben des Arbeitshygienischen Zentrums bzw. der Arbeitshygienischen Beratungsstelle,
- die Einrichtung bzw. die Einrichtungen, die die Aufgaben eines Arbeitshygienischen Zentrums oder einer Arbeitshygienischen Beratungsstelle wahrnehmen,
- die fachliche Anleitung,
- die Planung und Rechenschaftslegung,
- die Arbeite- und Kooperationsbeziehungen zu Organen und Einrichtungen des Gesundheitswesens und des Bereiches, insbesondere zu den Arbeitshygieneinspektionen der Räte der Bezirke und Kreise und dem Zentralinstitut für Arbeitsmedizin der DDR sowie zu den arbeitswissenschaftlichen Einrichtungen der Bereiche,
- die Rechte und Pflichten des Leiters des Arbeitshygienischen Zentrums bzw. der Arbeitshygienischen Beratungsstelle,
- die für die Erfüllung der Aufgaben des Arbeitshygienischen Zentrums bzw. der Arbeitshygienischen Beratungsstelle erforderlichen personellen, materiellen und finanziellen Aufwendungen aus dem Bereich des zuständigen Ministers einschließlich des Trägers der Aufwendungen im Rahmen der planmäßig zur Verfügung stehenden Fonds.

<sup>1 2.</sup> DB vom 19. Januar 1978 (GBl. I Nr. 4 S. 67)